

Vf. 126-I-16



verkündet am 28. Juli 2017

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags André Schollbach,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 2017 für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

A.

Der Antragsteller ist Mitglied des 6. Sächsischen Landtags. Er rügt mit seinem am 6. Oktober 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag die unvollständige Beantwortung der von ihm gestellten Kleinen Anfrage Drucksache Nr. 6/4534 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

I.

Unter dem 11. März 2016 richtete der Antragsteller mit der Drucksache 6/4534 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: Verleihung von Fluthelfer-Orden 2013 im Jahre 2015

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welchen Personen wurde im Jahr 2015 der Fluthelfer-Orden 2013 durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen für jeweils an welchem Ort geleistete Hochwasserhilfe verliehen (bitte jeweils Name, Vorname und Ort der von dem/der Beliehenen geleisteten Hochwasserhilfe angeben)?

2. Wann wurde der Fluthelfer-Orden 2013 im Jahr 2015 jeweils an die unter Ziffer 1. genannten Personen durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen verliehen (bitte jeweils Datum der Verleihung angeben)?“

Mit Schreiben vom 7. April 2016 beantwortete der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten namens und im Auftrag der Staatsregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

„Frage 1:
(...)

Im Jahr 2015 wurde der Sächsische Fluthelfer-Orden 2013 durch den Ministerpräsidenten an 1 066 Personen verliehen.

Um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten zu entsprechen, sind die Namen und Vornamen der 1 066 zivilen Helfern in der anliegenden Liste aufgeführt. Da es sich dabei um schützenswerte personenbezogene Daten des jeweiligen Beliehenen handelt und es nicht möglich war, innerhalb der Antwortfrist die Einwilligung aller Betroffenen zur Datenweitergabe einzuholen, ist jedoch davon abzusehen, die Liste zu veröffentlichen. Nach Auffassung der Staatsregierung eignet sich auch eine Mitteilung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses auf Grund des Umfangs und der Qualität der Daten sowie deren Aufbereitung nicht.

Über die jeweiligen Orte, an denen Hochwasserhilfe durch die Beliehenen geleistet wurde, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Gemäß Ziffer III der Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Stiftung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 durch den Ministerpräsidenten vom 22. Juli 2013 (SächsABl. S. 740), geändert durch Bekanntmachung vom 21. August 2013 (SächsABl. S. 866), waren der 24-stündige Einsatz vom Anregenden zu bestätigen sowie lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des zu Ehrenden anzugeben.

Frage 2:

(...)

Das Datum der Verleihung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2015 an die unter Ziffer 1 genannten 1 066 Personen ist auch der anliegenden Liste zu entnehmen. Zur Veröffentlichung gilt die Antwort zu Frage 1 entsprechend.“

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 8. April 2016, das dem Antragsteller zusammen mit der Antwort der Antragsgegnerin am selben Tage zugeing, wurde ihm die in der Antwort der Antragsgegnerin genannte Liste unter Hinweis darauf übermittelt, dass diese nur zu seiner persönlichen Information sei.

II.

Der Antragsteller sieht sich durch die Antwort auf seine Kleine Anfrage Drucksache 6/4534 in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Antragsgegnerin habe die verfahrensgegenständliche Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet, ohne dass hierfür ein ausreichend begründeter Ablehnungsgrund vorgebracht worden sei.

Die Antragsgegnerin habe zwar zugleich mit der Antwort die Liste der Verleihungsdaten und Namen vorgelegt, diese Liste jedoch ausschließlich zur persönlichen Kenntnisnahme durch den Antragsteller freigegeben. Die dafür von der Antragsgegnerin gegebene Begründung sei unzureichend. Der Antwort sei schon nicht zu entnehmen, auf welchen der möglichen Verweigerungsgründe des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf sich die Antragsgegnerin berufen wolle.

Auch wäre, sofern sie etwa das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Geehrten hätte geltend machen wollen, dieses Geheimhaltungsinteresse mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten anhand der Gesamtumstände des Falles konkret abzuwägen gewesen. Derartige Darlegungen fehlten aber. Ebenso wäre zunächst zu klären gewesen, ob die Geehrten die Geheimhaltung überhaupt wünschten. Der bloße Verweis auf die fehlende Zustimmung stelle keine tragfähige Begründung dar. Weiterhin zeige die Antragsgegnerin auch nicht auf, dass und aus welchen Gründen Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf bereits dann verletzt sein könnten, wenn öffentlich bekannt würde, welchen Personen der Ministerpräsident den Fluthelfer-Orden verliehen habe, und weshalb ein solches Interesse der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgehen solle. Demgegenüber spreche für eine öffentliche Beantwortung, dass die Verleihung von Orden ihrer Natur nach eine öffentliche Angelegenheit sei. Durch die öffentliche staatliche Ehrung erhalte der Geehrte eine Vorbildfunktion für Andere, ebenfalls nach Kräften der Allgemeinheit dienen zu wollen. Entsprechendes ergebe sich aus Nr. II der Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 durch den Ministerpräsidenten vom 22. Juli 2013 (SächsABl. S. 740). Zudem sei die Verleihung des Fluthelfer-Ordens 2013 vom Ministerpräsidenten in zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen zelebriert und zum Teil auch im MDR-Fernsehen übertragen worden. Angesichts dessen widerspreche die Verweigerung der vollständigen öffentlichen Beantwortung dem eigenen vorherigen Verhalten der Antragsgegnerin. Es bedürfe der vollständigen, schriftlichen und öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage, damit der Antragsteller als Mitglied des Sächsischen Landtags seine im öffentlichen Interesse liegende Kontrollfunktion gegenüber der Sächsischen Staatsregierung effektiv wahrnehmen könne.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, indem sie dessen Kleine Anfrage Drucksache 6/4534 nicht vollständig öffentlich beantwortete.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Eine Antragsbefugnis sei nicht ersichtlich, weil der Antrag den sich aus § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG ergebenden Begründungsanforderungen nicht genüge. Der Antragsteller habe die Möglichkeit einer Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte nicht in der erforderlichen substantiierten Weise dargetan. Die Antragsgegnerin habe nicht schlechthin die Antwort verweigert, sondern diese lediglich nicht öffentlich gegeben. Auf diese Weise sei das Informationsinteresse des Antragstellers befriedigt worden bzw. habe dieser selbst es in der Hand gehabt, dieses Interesse zu befriedigen. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung vom 26. Juli 2006 – Vf. 11-IVa-05 – juris) sei das Frage-recht eines Abgeordneten schon dann nicht verletzt, wenn dieser die Möglichkeit habe, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Hierzu verhalte sich der Antragsteller

nicht. Auch setze sich der Antragsteller nicht hinreichend mit den Begründungen in der Antwort der Antragsgegnerin auseinander. Er gehe nicht darauf ein, dass es – wie im Antwortschreiben dargestellt – der Antragsgegnerin angesichts der Zahl der Betroffenen nicht möglich gewesen sei, jeden einzelnen nach der Zustimmung zur Veröffentlichung zu fragen. Ebenso wenig lege er dar, weshalb die von ihm hervorgehobene teilweise öffentliche Verleihung des Fluthelfer-Ordens das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch im Hinblick auf eine Veröffentlichung der Namen im Internet und deren relativer Dauerhaftigkeit zurücktreten lassen solle. Er mache nicht deutlich, weshalb es für seine Aufgabe als Abgeordneter, die Regierung auch dadurch zu kontrollieren, dass er Erkenntnisse öffentlich verwende, erforderlich sein solle, die Information im Internet zu verbreiten. Ebenso wenig lege er dar, weshalb die anderen Abgeordneten des Landtags die angefragten Erkenntnisse zur Kontrolle der Staatsregierung benötigten. Vielmehr führe er selbst aus, dass die Öffentlichkeit und andere Abgeordnete bereits durch die öffentliche Verleihung hätten Kenntnis nehmen können.

Der Antrag sei aber jedenfalls unbegründet. Die Begründung für die nicht öffentlich erteilte bzw. angebotene Antwort sei ausreichend. Auch wenn – abweichend von der vorzitierten Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes – auch insoweit die strengen Anforderungen einer Antwortverweigerung gelten sollten, seien diese hier erfüllt. Einer öffentlichen Antwort stehe das Recht der mit dem Orden ausgezeichneten Personen auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Bei Veröffentlichung einer vollständigen Antwort im Dokumentationssystem „EDASwebservice“ des Sächsischen Landtags und damit im Internet könne selbst bei späterer Löschung die entsprechende Seite im Internet über Suchmaschinen rekonstruiert werden und sei deren Veröffentlichung damit nahezu irreversibel. Dies habe eine andere Qualität als die bloße öffentliche Verleihung und ggf. deren Übertragung im Fernsehen. Ohne Zustimmung der Betroffenen, deren Einholung angesichts ihrer Vielzahl selbst innerhalb einer möglicherweise nach § 59 GOLT verlängerten Frist nicht möglich sei, komme eine Veröffentlichung daher nicht in Betracht. Die Qualität des Grundrechtseingriffs sei besonders erheblich und führe dazu, dass das Interesse der Betroffenen dasjenige der Öffentlichkeit überwiege. Zudem seien die entsprechenden Listen dem Antragsteller schriftlich überlassen worden. Die erforderlichen Darlegungen zu alledem seien in dem Antwortschreiben enthalten gewesen. Dort sei auch einzelfallbezogen abgewogen worden. Dies zeige sich schon darin, dass ein alternativer Weg zur üblichen Verfahrensweise gewählt worden sei, um dem Auskunftsrecht des Antragstellers unter Wahrung der Rechte Dritter weitestgehend entgegen zu kommen. Dies ergebe sich auch aus der Formulierung: „Um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten (dennoch) zu entsprechen...“.

III.

Der Sächsische Landtag hatte Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

B.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Der Antrag ist zulässig. Er genügt insbesondere den Substantiierungsanforderungen des § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG.

Der Antragsteller rügt eine Verletzung seines Antwortanspruchs aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf durch die Art und Weise der Beantwortung seiner Kleinen Anfrage, nämlich durch die Übersendung der Liste der mit dem Fluthelfer-Orden im Jahr 2015 ausgezeichneten Zivilpersonen nur zu seinem persönlichen Gebrauch. Nach seinen Darlegungen, in denen er sich in der erforderlichen Weise mit den Ausführungen in der Antwort der Antragsgegnerin zu den entsprechenden Fragen auseinandersetzt, erscheint eine entsprechende Rechtsverletzung möglich. Ob sie – wie die Antragsgegnerin meint – bei Übertragung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zu derartigen Fallgestaltungen auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen aus grundsätzlichen Erwägungen ausscheidet oder aber nach den Umständen des Einzelfalls nicht vorliegt, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern allein eine solche der Begründetheit des Organstreitantrags.

II.

Der Antrag ist unbegründet. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller durch das Antwortschreiben vom 7. April 2016 und die teilweise nicht-öffentliche Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4534 nicht in dessen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; st. Rspr.).

Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin, die nicht nur gegenüber dem Fragesteller, sondern gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt ist (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; Urteil vom 29. September 2014 – Vf. 69-I-13; Urteil vom

5. November 2010 – Vf. 35-I-10). Dabei sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Antragsgegnerin verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand innerhalb der Antwortfrist in Erfahrung bringen kann (SächsVerfGH, Urteil vom heutigen Tag – Vf. 1-I-17; Urteile vom 28. Januar 2016 – Vf. 67-I-15 und Vf. 68-I-15).

Diese Antwortpflicht unterliegt allerdings verschiedenen Beschränkungen. Nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf kann die Antragsgegnerin die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen. Da die in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter wie auch der parlamentarische Informationsanspruch auf der Ebene des Verfassungsrechts angesiedelt sind, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass sie so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 100 [143 f.]). Diese Bewertung hat die Antragsgegnerin einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Gesamtumstände vorzunehmen (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.; BVerfG, a.a.O.).

Verweigert die Staatsregierung eine Antwort unter Berufung auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, muss sie die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es dem Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016, a.a.O.; Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; Beschluss vom 5. Februar 1998 – Vf. 14-I-97).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen. Insbesondere wenn entgegenstehende Rechte Dritter geltend gemacht werden, muss ferner deutlich werden, welcher Personenkreis betroffen sein soll (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016, a.a.O.; Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97). Wegen des Widerstreits zwischen den Rechten Dritter einerseits und dem parlamentarischen Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf andererseits muss die Antragsgegnerin in einem solchen Fall die kollidierenden Interessen anhand der jeweiligen Gesamtumstände gegeneinander abwägen (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09). In zumutbarem Umfang ist hierbei auch abzuklären, ob jene Rechtsträger, zu deren Schutz sich die Antragsgegnerin berufen fühlt, einen solchen Schutz überhaupt erstreben (zum Ganzen SächsVerfGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 45-I-12).

Soweit die Nichterteilung einer öffentlichen Antwort nach diesen Maßstäben gerechtfertigt ist, hat die Staatsregierung vor der vollständigen Verweigerung einer Antwort zu prüfen und zu begründen, ob – bzw. dass und warum nicht – eine vollständige oder jedenfalls

teilweise Erteilung der Antwort zumindest in einer vertraulichen Sitzung eines entsprechenden Gremiums des Sächsischen Landtags in Betracht kommt. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch auf Beantwortung gestellter Fragen gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt. Gegebenenfalls sind aber andere Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die das Informationsinteresse des Parlaments und der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 69-I-13 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, BVerfGE 124, 161 [193]). Hierbei ist, solange und soweit der Landtag in seiner Geschäftsordnung keine entsprechenden Verfahren geschaffen hat, das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungsbedürftigkeit und parlamentarischem Informationsanspruch unter unmittelbarem Rückgriff auf die Verfassung aufzulösen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O., unter Verweis auf VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 – juris). Angesichts der Bedeutung, die die Anzahl der Geheimnisträger für das Risiko einer ungewollten Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen hat (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Beschluss vom 24. Februar 2005 – Vf. 121-I-04; Wolff, JZ 2010, S. 176), kann besonderen Geheimhaltungsinteressen mittels einer Begrenzung des Kreises der zu informierenden Abgeordneten Rechnung getragen werden, indem etwa auf ein vertrauliches Verfahren im fachlich zuständigen Ausschuss zurückgegriffen wird (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11; Teuber, *Parlamentarische Informationsrechte*, 2007, S. 198 f.). Das Fragerecht des einzelnen Abgeordneten ist durch Art. 51 Abs. 1 SächsVerf als eigenständiges, vom Informationsrecht des Landtags unabhängiges Recht gewährleistet. Daher ist es in Fällen außerordentlicher Geheimhaltungsbedürftigkeit auch denkbar, die Antwort auf entsprechende Fragen ausschließlich an den Fragesteller unter Geheimschutzbedingungen zu erteilen und anderen Abgeordneten nicht zur Kenntnis zu bringen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O. unter Verweis auf BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – juris Rn. 85).

2. Diesen Anforderungen hat die Antragsgegnerin entsprochen

- a) Dies ergibt sich indes nicht bereits aus einer – von der Antragsgegnerin angeregten – Heranziehung der Erwägungen aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juli 2006 (Vf. 11-IVa-05 – juris). Dort (a.a.O., Rn. 441) wird ausgeführt, dass eine zulässige Form der Beantwortung parlamentarischer Anfragen darin bestehen kann, den Fragesteller in geeigneten Fällen auf andere öffentlich zugängliche Informationsquellen zu verweisen. Darum geht es jedoch vorliegend gerade nicht. In der Entscheidung (a.a.O., Rn. 519) wird zwar auch der Verweis auf nicht-öffentliche Unterlagen – auch solche des Landtages –, zu denen die dortigen Antragsteller als Abgeordnete Zugangsberechtigt waren, als hinreichend angesehen. Dadurch wird aber nicht hinreichend in Rechnung gestellt, dass die mit einer parlamentarischen Anfrage erstrebten Informationen dem Abgeordneten nicht nur zur Befriedigung seines höchstpersönlichen Informationsinteresses zur Verfügung stehen sollen, sondern es ihm grundsätzlich auch ermöglichen sollen, mit ihnen „Politik zu machen“. Dies bedeutet

notwendigerweise in der Regel auch, sie in und gegenüber der Öffentlichkeit verwerthen zu können (vgl. dazu auch schon SächsVerfGH, Urteil vom 20. Januar 2017 – Vf. 42-I-16). Dementsprechend ist die Antwortpflicht der Staatsregierung aus Art. 51 SächsVerf auch auf die Beantwortung gestellter Kleiner Anfragen nicht nur gegenüber dem Fragesteller, sondern gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen stehen (SächsVerfGH, Urteil vom 29. September 2014 – Vf. 69-I-13; Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15).

- b) Die Antragsgegnerin hat aber die öffentliche Erteilung der von ihr dem Antragsteller gegebenen Antwort in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verweigert.
 - aa) Hierzu hat sie sich inhaltlich auf entgegenstehende Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf berufen, indem sie auf die „schützenswerten(n) persönliche(n) Daten des jeweils Beliehenen“ Bezug genommen hat. Dass die Verfassungsbestimmung nicht ausdrücklich zitiert wird, schadet dabei nicht, solange sich der Bezug – wie hier – eindeutig herstellen lässt.
 - bb) Das Bestehen von Gegenrechten Dritter hat die Antragsgegnerin zutreffend angenommen.

Den Geehrten steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf) zu. Zur Bekanntgabe ihrer Namen bedurfte es daher – weil keine gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse greifen – ihrer Einwilligung. Denn es liegt in ihrer Entscheidungsfreiheit, darüber zu befinden, ob sie durch eine öffentliche Namensnennung für die breite Öffentlichkeit dauerhaft als mit dem Fluthelfer-Orden 2013 Ausgezeichnete erkennbar werden und bleiben wollten. Dieses Rechts haben sie sich nicht dadurch begeben, dass sie die Fluthilfe als Teil ihres Auftretens in der „Sozialsphäre“, also nicht im höchstpersönlichen Bereich, geleistet haben. Ebenso wenig steht diesem Schutz entgegen, dass sie die Ehrung überhaupt angenommen haben. Denn die Erteilung der Einwilligung in eine Veröffentlichung ihrer Namen, zumal in einer über das Internet sodann praktisch unwiderruflich zugänglichen Publikation (Informationssystem „EDAS-Webservice“ des Sächsischen Landtags), war nach den Verleihungsregeln nicht Voraussetzung der Ehrung. Den Geehrten musste auch sonst die Möglichkeit einer solchen Veröffentlichung nicht als Abwägungssichtspunkt bei ihrer Entscheidung über eine Annahme der Ehrung vor Augen stehen. An alledem ändert sich auch nichts, soweit die Ehrungen in öffentlichen Veranstaltungen erfolgt sind, selbst wenn die betreffende Veranstaltung vom (regionalen) Fernsehen übertragen oder sonst über sie in der Presse berichtet worden ist. Denn die Flüchtigkeit einer derartigen Information ist mit der Dauerhaftigkeit einer Landtagsdrucksache, zumal wenn diese im Internet veröffentlicht wurde, nicht zu vergleichen.

Einwilligungen im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 SächsDSG von Geehrten lagen nicht vor, auch nicht durch die Entgegennahme der Orden, und konnten auch nicht zumutbarer Weise vor Erteilung der Antwort an den Antragsteller eingeholt werden. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass die Einwilligungen bei der hohen Zahl der Betroffenen (1.066 Personen) nicht innerhalb der Antwortfrist des § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT würden erlangt werden können, ist nach der Lebenserfahrung nachvollziehbar.

Der Antragsgegnerin kann insoweit auch nicht vorgeworfen werden, dass sie sich nicht mit einer Bitte um Fristverlängerung gemäß § 59 GOLT an den Antragsteller gewandt hat. Denn es obliegt allein der verfassungsgerichtlich nicht überprüfbaren Entscheidung der Staatsregierung, vor Erteilung einer Antwort auf die ursprüngliche Kleine Anfrage auf eine Fristverlängerung durch den Präsidenten des Landtages hinzuwirken (Fortführung von SächsVerfGH, Urteile vom 28. Januar 2016 – Vf. 67-I-15 und Vf. 68-I-15).

- cc) Die Antragsgegnerin hat die von ihr in Anspruch genommenen Gegenrechte im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf nicht ungeprüft über den – in seinem Gewicht nicht zu relativierenden – verfassungskräftigen Antwortanspruch des Antragstellers aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf gestellt, sondern die aus ihrer Sicht widerstreitenden Verfassungsrechtsgüter gegeneinander abgewogen. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass sie zwar auch eine Mitteilung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtags oder eines seiner Ausschüsse nicht für vertretbar halte. Wohl aber hat sie, „um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten zu genügen“, dem Antragsteller zur persönlichen Nutzung die Namen und Vornamen der geehrten Personen sowie die Zeitpunkte ihrer Ehrung mitgeteilt.

Angesichts dieser Ausführungen kann von einem Abwägungsausfall keine Rede sein.

- dd) Die Abwägung ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Das Interesse des Antragstellers, selbst diese Namen zu erfahren, ist nicht beeinträchtigt worden, weil er die Namen vollständig schriftlich erhalten hat.

Aber auch im Lichte der Öffentlichkeitsfunktion der Kleinen Anfragen und ihrer Beantwortung ist diese Verfahrensweise nicht zu beanstanden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durfte hier deswegen von der Antragsgegnerin als vorrangig eingeschätzt werden, weil die Betroffenen – wie vorstehend zu bb) ausgeführt – mit einer dauerhaften Veröffentlichung ihrer Namen nicht zu rechnen brauchten und anderenfalls ohne eigenes Zutun zum Gegenstand politischer Diskussionen hätten werden können. Die Veröffentlichung ihrer Namen würde somit zu einer doppelten Kontextänderung führen, auf die die Geehrten keinen Einfluss gehabt hätten und die für sie auch nicht absehbar gewesen wäre. Zum einen würde

der Umstand der Ehrung aus dem privaten oder allenfalls flüchtig öffentlichen Kreis heraus in die dauerhafte Öffentlichkeit gehoben. Zum anderen würde der Name der Betroffenen in den politischen Raum eingeführt und könnte dort zum Gegenstand einer möglichen politischen Auseinandersetzung werden. Sich dem durch eine Nichtveröffentlichung des Namens entziehen zu können, ist ein gewichtiger Schutzaspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das hierdurch begründete Gewicht des betroffenen Grundrechts wird noch dadurch verstärkt, dass sich die einzelnen Geehrten angesichts der Vielzahl an Ehrungen und der niedrighwelligen Voraussetzungen für den Erhalt des „Fluthelferordens“ bei dessen Annahme – abgesehen von einer eventuellen punktuellen und vorübergehenden Öffentlichkeit des Vorgangs – einer gewissen dauerhaften Anonymität sicher sein konnten, aus der sie bei einer öffentlichen Namensnennung nunmehr unwiderruflich herausgehoben werden würden.

Es kommt hinzu, dass die Antragsgegnerin die Beantwortung der Kleinen Anfrage auch gegenüber der Öffentlichkeit nicht vollständig verweigert, sondern den Auskunftsanspruch des Abgeordneten auch öffentlich teilweise erfüllt hat. Denn sie hat sowohl die Gesamtzahl der geehrten Personen offengelegt als auch im öffentlichen Teil der Antwort klargestellt, dass es sich um „zivile Helfer“ gehandelt habe. Dies ermöglicht der Öffentlichkeit eine nähere Eingrenzung der Ordensempfänger.

Eine Gesamtschau dieser Umstände lässt die von der Antragsgegnerin getroffene – ihr nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf obliegende – Entscheidung als gerechtfertigt erscheinen, den Informationsanspruch des Abgeordneten nur teilweise in der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Angesichts der damit gerechtfertigten Verweigerung der öffentlichen Beantwortung der Frage nach den Namen der Geehrten hat die Antragsgegnerin ihrer Pflicht, einem fragestellenden Abgeordneten auch in denjenigen Fällen, in denen eine öffentliche Beantwortung der Frage nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verweigert werden darf, so weit wie möglich eine Antwort zukommen zu lassen, durch die persönliche Erteilung der Antwort genügt.

C.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl